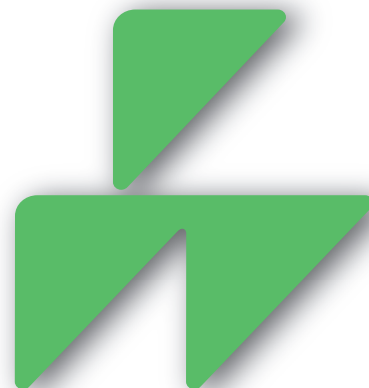


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 3/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

<b>Kriterienwahl bei der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG</b> – von WP / StB Rolf Faasch und RA Dr. Julian Faasch, Düsseldorf –	69
<b>Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Vorschlag einer Neuregelung in § 2b UStG-E</b> – von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	72
<b>Verschärfung der Selbstanzeige – Folgen für kommunale Unternehmen</b> – von RA / StB Markus Morsch, StB Torsten Stockem und RAin Anna Stuch, LL.M. oec., Saarbrücken / Hamburg / Düsseldorf –	78

### Wirtschaftsrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Kartellrecht

• Neue Marktabgrenzung des BKartA in der Gasversorgung	81
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	81

##### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

• BGH: Nochmals: HEL-Klausel im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässig	82
-----------------------------------------------------------------------------	----

##### Konzessionsvergabe

• OLG Naumburg: Die Auskunftspflicht des Altkonzessionärs nach einer Neuvergabe des Wegenutzungsrechts umfasst kalkulatorische Netzdaten	83
– Anmerkung von Ass. iur. Martin Jacob, Ludwigshafen –	86

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Gewerbesteuer

• Zollkodex-Anpassungsgesetz als Jahressteuergesetz 2015 – Ausgewählte gesetzliche (Nicht-)Änderungen	89
– Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	89

##### Schenkungsteuer / Grunderwerbsteuer

• FinMin Hessen: Übertragung von Vermögen (z.B. Grundstücke) auf Stiftungen; Schenkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG	92
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <b>Abwassergebühren:</b> Keine Privilegierung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Niederschlagswassergebühren	92
• <b>Fremdenverkehrsbeiträge:</b> Gästebeitrag zur Finanzierung touristischer Einrichtungen und Veranstaltungen	93
• <b>Abgabenrecht:</b> Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zinsen nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO von eineinhalb Prozent für jeden Monat	93
• <b>Umsatzsteuer:</b> Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest	94

### Arbeitsrecht

• Urlaub bei Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsstagen	95
--------------------------------------------------------------------------------	----

### Buchbesprechungen

95

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

## Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

### **Seit Februar 2015 in Kraft: Verordnung zur Pilotausschreibung für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen**

Das EEG 2014 hat die Voraussetzungen geschaffen, um im Bereich der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen durch Verordnung die Förderung von festen administrativ festgelegten Fördersätzen auf wettbewerblich ermittelte Fördersätze umzustellen. Mit der Pilotausschreibung im Bereich der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sollen erste Erfahrungen mit dem neuen Fördersystem der Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien gesammelt werden. Die Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) wurde am 28.01.2015 vom Kabinett beschlossen und ist am 11.02.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Über die Erfahrungen mit dieser Pilotausschreibung wird die Bundesregierung dem Bundestag bis Juni 2016 einen Bericht mit Handlungsempfehlungen für Ausschreibungen auch bei anderen Technologien und auszuschreibenden Strommengen vorlegen.

Ausschreibende Stelle ist die Bundesnetzagentur. Sie wird jeweils drei Ausschreibungsrunden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durchführen. Es sollen jährlich Freiflächenanlagen in einem Umfang von durchschnittlich 400 Megawatt (MW) realisiert werden. Die erste Ausschreibung läuft bis zum 15.04.2015. Danach sind sie alle vier Monate zum 1. des Monats vorgesehen. Die Maximalgröße eines Projekts ist auf 10 MW beschränkt, dies entspricht einer Fläche von maximal ca. 20 ha pro Projekt. Zugleich soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass sich die Projekte großflächig verteilen und nicht in einer Region konzentrieren. Gehen zu viele Gebote ein und wird das Ausschreibungsvolumen überschritten, wird eine Reihenfolge festgelegt, nach der die Bieter den Zuschlag erhalten. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe des Gebotswertes, den der Bieter angegeben hat. Die Projekte müssen innerhalb von 24 Monaten nach Zuschlagserteilung realisiert werden. Um eine möglichst hohe Realisierungsrate bei den Projekten zu erreichen, wird im Falle einer Nicht-Realisierung eine Pönale fällig. Zusätzliche Informationen zur Verordnung finden sich auf der Internetseite des BMWi.

*mehr ==> DokNr. 15003284*

### **OLG Karlsruhe: Kein nachbarrechtlicher Anspruch auf Strom- und Wasserversorgung**

Mit Urteil vom 15.05.2014 (12 U 170/13) hatte das OLG Karlsruhe im einstweiligen Rechtsschutz über das Begehren eines Mieters von Gewerberäumlichkeiten gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks auf Duldung der Wasser- und Stromversorgung der von der Verfügungsklägerin gemieteten Gewerberäume über Leitungen auf dem Grundstück des Verfügungsbeklagten zu befinden. Die Verfügungsklägerin war für ihren Produktionsbetrieb (Produktion von Dönerkegeln) ohne Zweifel dringend und möglicherweise sogar existentiell auf eine funktions-tüchtige Wasser- und Stromversorgung angewiesen. Die Frage war somit, ob es so etwas wie einen nachbarrechtlichen Anspruch auf Duldung von Wasser- und Stromversorgungsleitungen gibt und ob dieser ggf. nicht nur dem Eigentümer sondern auch dem Mieter des auf die Versorgung angewiesenen Grundstücks zusteht. Das OLG hat alle möglicherweise in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen ausführlich geprüft und verworfen. Insbesondere verneint das OLG einen Anspruch wegen Besitzstörung aus § 862 BGB. Die zur Nutzung eines Grundstücks erforderliche Belieferung mit Strom und Wasser ist nicht Bestandteil des Besitzes und kann schon deshalb nicht Gegenstand des Besitzschutzes gem. §§ 858 ff. BGB sein, was der BGH im Verhältnis Vermieter-Mieter bei beendetem Mietverhältnis schon 2009 so entschieden hatte (BGH, Urteil vom 06.05.2009 – XII ZR 137/07 = DokNr. 15003282). Man könnte zwar darüber streiten, ob das auch im laufenden Mietverhältnis (und im Verhältnis vom Letztverbraucher von Energie oder Wasser, sei er Eigentümer oder Mieter zum Versorger) gilt, jedoch erscheint das Argument des BGH, beim Besitzschutz ginge es um Abwehrrechte und nicht um Leistungsansprüche auch in diesen Fällen durchschlagend. Der Fall zeigt erneut, dass die wechselseitigen Pflichten zwischen Vermieter und Mieter in diesem Rechtsverhältnis geltend gemacht werden müssen und nicht einfach gegen Dritte gerichtet werden können. Für den umgekehrten Fall vgl. OLG Jena, Urteil vom 16.04.2014 – 2 U 569/13 = DokNr. 15003014 mit Anm. Brändle in Versorgungswirtschaft 2015 (Heft 2), 50.

*mehr ==> DokNr. 15003285*

### **BMF: Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 StromStG sowie § 55 Abs. 4 EnergieStG**

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des StromStG vom 24.03.1999 und nach § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EnergieStG vom 15.07.2006 wird bekannt gemacht, dass die Bundesregierung die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a StromStG und die nach § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EnergieStG erforderliche Feststellung am 21.01.2015 getroffen hat und dass die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und nach § 55 EnergieStG damit für das Antragsjahr 2015 gewährt werden (BGBl. I S. 26).

*mehr ==> DokNr. 15003286*